

15.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - K - U - Wizu **Punkt** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die grenzüberschreitende Verbringung genetisch veränderter Organismen

KOM(2002) 85 endg.; Ratsdok. 6447/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im weiteren Normsetzungsverfahren auf EG-Ebene dafür einzusetzen, dass die Begriffe in der Verordnung, die in Deutschland unmittelbar gelten wird, mit den Begriffen des deutschen Gentechnikrechts nicht in Widerspruch stehen. So ist z. B. der Begriff der Anmeldung im deutschen Gentechnikrecht bereits definiert und anders zu verstehen als das hier geregelte Verfahren.

EU
U

2. Weiter bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Ratifizierung von der EG vorgesehenen Regelungen klar

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

und in sich geschlossen sind und z. B. im Kapitel II - Ausfuhr von GVO in Drittländer - auch die Rechtsfolgen für den Exporteur nach einer erfolgten Anmeldung enthalten. Das Cartagena Protokoll geht wohl davon aus, dass der Export nur erfolgen darf, wenn der einführende Staat sich positiv geäußert hat. Eine entsprechende klare Regelung fehlt im Verordnungsentwurf.

- EU
U
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen zu dem Vorschlag darauf hinzuwirken, dass eine Regelung aufgenommen wird, die dem Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls von Cartagena entspricht.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs erstreckt sich auf die Ausfuhr und auf die unabsichtliche grenzüberschreitende Verbringung aller genetisch veränderten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, wobei auch die Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind. Ausgenommen davon sind zum einen Humanarzneimittel, zum anderen genetisch veränderte Organismen, die zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt bestimmt sind und wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben.

In Artikel 6 Abs. 2 des Cartagena-Protokolls, dessen Umsetzung in Gemeinschaftsrecht der Verordnungsentwurf dient, ist jedoch zusätzlich festgelegt, dass die Bestimmungen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung nicht für die grenzüberschreitende Verbringung von lebenden genetisch veränderten Organismen, die zur Anwendung im geschlossenen System nach den Normen der einführenden Vertragspartei bestimmt sind, gelten.

- EU
K
4. Es sollte daher dafür Sorge getragen werden, dass in Artikel 2 der "contained use" der Forschung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen wird.

Begründung:

In Kapitel II ist den Überschriften von Abschnitt 1 ("Ausfuhr von GVO zur absichtlichen Freisetzung in die Umwelt") und Abschnitt 2 ("GVO, die für die unmittelbare Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung bestimmt sind") der Verordnung zu entnehmen, dass der so genannte "contained use", d. h. der Versand von lebenden genetisch veränderten Organismen (LVO) von Labor zu Labor, von der Verordnung ausgenommen ist. Dies ist aus Forschungssicht essenziell, aber nicht eindeutig in Artikel 2 ("Anwendungsbereich") geregelt. Daher wird eine Klarstellung vorgeschlagen.

EU
U

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darzulegen, wie das parallel notwendige deutsche Ratifizierungsgesetz von der Konzeption her aussehen soll. Um ein schlüssiges Gesamtkonzept aus EG-Recht und deutschem Recht zu erhalten, sollte die Konzeption des deutschen Ratifizierungsgesetzes möglichst zeitnah mit der EG-Verordnung entwickelt werden.

B

6. Der Agrarausschuss,
der Gesundheitsausschuss und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.